



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



Satzung

(2013)

§1 Name und Sitz des Vereins

Die Shorin Ryu Seibukan Karate Union Deutschland e.V. stellt eine Vereinigung von Shorin Ryu Seibukan Karate Vereinen und Abteilungen in Deutschland dar.
(nachfolgend SRSKU genannt)

Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 691.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die SRSKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung Karate oder karateähnlichen Sports zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Schulen und Abteilungen.
2. Die SRSKU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die SRSKU bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Die SRSKU ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Die SRSKU stellt sich folgende Aufgaben:

1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber den Landesregierungen, den Fachverbänden und den Landes-Sportverbänden (z.B. BLSV)
2. Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter
4. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Die SRSKU kann sich im Rahmen der geltenden Satzung anderen Karate-Verbänden anschließen. Das gilt insbesondere für übergeordnete Verbände.

§ 5 Rechtsgrundlage für Ordnungen

1. Die Satzung der SRSKU ist Grundlage für folgende Ordnungen:
 - a. Kosten- und Finanzordnung
 - b. Prüfungsordnung
 - c. Sport- und Stilrichtungsordnung
2. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. In die SRSKU können die in Deutschland ansässigen Karate oder karateähnlichen Sport (z.B. Kobudo) betreibenden Vereine und Abteilungen aufgenommen werden, die als steuerbegünstigt (vom jeweiligen Finanzamt) anerkannt sind.
2. Die Mitgliedschaft in die SRSKU wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins an den Vorstand der SRSKU beantragt. Über die Aufnahme in die SRSKU entscheidet der Vorstand.
3. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der SRSKU.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. (zum 31.12. des Jahres)
5. Ein Verein, bzw. eine Abteilung kann aus der SRSKU ausgeschlossen werden, wenn dieser grob und wiederholt gegen die Verbandssatzung verstößt. Über den Verbandsausschluss entscheidet der Verbandstag. Dem/der Verein/Person wird vorher die Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
6. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



§ 7 Organe des Verbandes

Die Verbandsorgane sind:

- der Vorstand
- der Verbandstag (Delegiertenversammlung)
- die Ressorts

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
Stilrichtungsreferent

Die Vorstandsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber Dritten alleine vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es aus besonderen Gründen beantragen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der 1. Vorsitzende lädt zu Versammlungen ein und ordnet die Tagesordnung an. Im Verhinderungsfall nimmt der Stilrichtungsreferent oder der 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Schatzmeister ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der SRSKU verantwortlich.

Der Vorstand kann über Zuwendungen, die dem Vereinszweck entsprechen, bis zu einer Höhe von 1000 € selbstständig entscheiden. Sollte die beantragte Zuwendung diesen Betrag überschreiten, so muss ein Verbandstag darüber entscheiden.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



§ 11 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung, auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz b) und den Aufwendungsersatz nach Absatz f), im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Durchführung des Verbandstags (Delegiertenversammlung)

1. Mindestens einmal im Jahr soll ein ordentlicher Verbandstag stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Delegierten oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
2. Zum ordentlichen Verbandstag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zum außerordentlichen Verbandstag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt per Post, per Mail oder Fax.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Der Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden der SRSKU oder einem Stellvertreter geleitet.
4. Ein Verbandstag, der über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Delegierten vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist ein neuer Verbandstag innerhalb von vier Wochen mit gleichem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Dieser ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
5. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl des Vorstands bestimmt der Verbandstag einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.

§ 13 Verfahrensvorschrift für den Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorstand
 - b. den Delegierten

Jeder der SRSKU angehörende Verein wird von einem Delegierten (durch Vollmacht bestätigt) vertreten. Die Wahl der Delegierten bleibt dem jeweiligen Verein überlassen. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten, außer er kann nachweisen das die Mitglieder des noch zu vertretenden Vereins ausnahmslos Kinder sind.

2. Der Verbandstag beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
4. Anträge zum Verbandstag können die Delegierten stellen. Anträge sind beim Verbandstag zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für einen ordentlichen Verbandstag und spätestens zwei Wochen vorher für einen außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird nicht abgestimmt, es sei denn, sie werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen – als sog. Dringlichkeitsanträge – eingebracht.
6. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



7. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Im Falle der Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.
9. Ergibt dieser 2. Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission das Los zu ziehen. Eine Briefwahl, d. h. Stimmabgabe per Brief/Mail zu den Tagespunkten ist nicht rechtskräftig.
10. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Stilrichtungsreferenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu führen, die von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 13a Stimmenverteilung für Delegierte

Jeder Delegierte vertritt seinen Verein mit den Stimmen abhängig von der Mitgliederstärke, maximal jedoch 6 Stimmen.

1- 30 Mitglieder	1 Stimme
31 bis 59 Mitglieder	2 Stimmen
60 bis 89 Mitglieder	3 Stimmen
90 bis 119 Mitglieder	4 Stimmen
120 bis 149 Mitglieder	5 Stimmen
mehr als 150	6 Stimmen

Die Stimmen für die Versammlung werden ermittelt durch Mitgliederlisten, zum Stand 31.12. des Vorjahres.

§ 14 Aufgaben des Verbandstags (Delegiertenversammlung)

1. Der Verbandstag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, sowie anstehende Projekte, des Verbandes zu beschließen. Er ist das oberste Organ der SRSKU.
2. Der Beschlussfassung durch den Verbandstag unterliegen insbesondere:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - Feststellung der Stimmberechtigung und Stimmenzahl der Delegierten
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Wahl einer Wahlkommission für Neuwahlen
 - Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder und Entlastung der Kassenprüfer



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館



Stilrichtung im BKB / DKV

- Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Haushaltsplan
- Veranstaltungsplan
- Anträge

§ 15 Die Ressortleiter und ihre Aufgaben

Der Verbandstag besetzt nach den Erfordernissen die Ressorts mit qualifiziertem Personal, diese bestehen aus:

- Lehr- und Prüfungsbeauftragter
- 1. Referent für Wettkampfbregelwerk
- 2. Referent für Wettkampfbregelwerk
- Kinder- und Jugendwart
- Frauenwart
- Seniorenwart
- Pressewart

Der Lehr- und Prüfungsbeauftragte

Ihm obliegt die fachtechnische Aus- und Fortbildung der Mitglieder. Er organisiert den fachlichen Teil der Fortbildungslehrgänge. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gürtelprüfungen und die Einhaltung der Verfahrensordnung für die KYU - und DAN Prüfungen verantwortlich.

Die Kampfrichterreferenten

Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter. Sie entsenden Kampfrichter zu allen Veranstaltungen der SRSKU und zu Veranstaltungen der Mitglieder.

Der Kinder- und Jugendwart

Dem Kinder- und Jugendwart obliegt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen der SRSKU

Der Frauenwart

Dem Frauenwart obliegt die Betreuung der weiblichen Mitglieder der SRSKU.

Der Seniorenwart

Dem Seniorenwart obliegt die Betreuung der Senioren der SRSKU.

Der Pressewart

Sorgt für die publizistische Verbreitung aller sportlichen Ereignisse in Presse, Internet, Rundfunk und Fernsehen.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen der SRSKU angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des SRSKU zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 17 Sperren

Der Vorstand hat das Recht, bei unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten von Einzelmitgliedern, deren Sperre zur Teilnahme an Wettkämpfen der SRSKU auszusprechen. Gegen eine derartige Maßnahme ist die Berufung zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag zulässig und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Sperre.

§ 18 Finanzierung des Verbandes

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- Mitgliedsbeiträge
- Prüfungsgebühren (Startgelder)
- Umlagen

Der Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung der Beiträge und Umlagen kann der Vorstand § 6 anwenden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Shorin Ryu Seibukan Karate 少林流空手道聖武館

Stilrichtung im BKB / DKV



§ 19 Haftung des Verbandes

1. Der Verband haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden.
2. Verursacht ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder an Verbandseigentum, so haftet das Mitglied persönlich.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Der Verein kann durch Beschluss des Verbandstags aufgelöst werden, soweit dieser Verbandstag eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Dieser Verbandstag bestellt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.

Das nach Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen, fällt an den Bayerischen Karate Bund mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 11.11.2012 von dem außerordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.